

**Richtlinie für die
Organisation und Gestaltung des
Integrierten Praktischen Studienseesters
der Bachelorstudiengänge
an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg**

gültig ab dem 01.09.2018

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 29.06.2018 die nachstehenden Richtlinie zur Regelung des in den Bachelorstudiengängen jeweils Integrierten Praktischen Studienseesters beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 29.06.2018 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht:

1	Organisation des Integrierten Praktischen Studienseesters.....	1
1.1	Lage und Dauer.....	1
1.2	Ausbildungsstellen für die Durchführung.....	1
1.3	Wechsel der Ausbildungsstellen	1
1.4	Formalitäten	1
1.5	Gestaltung des Integrierten Praktischen Studienseesters.....	2
2	Betreuung der Studierenden	2
3	Dokumentation und Auswertung	3
4	Anlagen als verbindliche Bestandteile dieser Richtlinie	3
5	Inkrafttreten	3

1 Organisation des Integrierten Praktischen Studiensemesters

1.1 Lage und Dauer

Das Integrierte Praktische Studiensemester ist ein Wintersemester. Es liegt im fünften Fachsemester. Regelbeginn ist der 01.09. des Jahres.

Die Dauer des Integrierten Praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen, in denen mindestens 95 Präsenztage abzuleisten sind. Präsenztage sind Verrichtungstage und somit Tage der tatsächlichen betrieblichen Anwesenheit. Fallen Tage durch Feiertage, Urlaub, sonstige persönliche Freistellung oder Krankheit aus, und werden 95 Präsenztage dadurch nicht erreicht, sind die Fehltage unmittelbar am Ende des Integrierten Praktischen Studiensemesters durch Verlängerung nachzuholen.

1.2 Ausbildungsstellen für die Durchführung

Als Praxiszeiten im Sinne dieser Richtlinie können nur solche anerkannt werden, die in einer Praxissemesterstelle verrichtet wurden, welche von der Hochschule vor Beginn des Integrierten Praktischen Studiensemesters anerkannt wurde. Praxissemesterstellen müssen, um von der Hochschule anerkannt zu werden, eine qualifizierte Ausbildung mit Bezug zu den Inhalten des jeweiligen Studiengangs ermöglichen. Das Praktikantenamt stellt Studierenden Kontaktdaten von bereits von der Hochschule anerkannten Praxissemesterstellen je Studiengang zur Verfügung und informiert Studierende darüber. Zuständig für die Anerkennung der Praxissemesterstellen ist das Praktikantenamt und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Grundsätzlich kann das Integrierte Praktische Studiensemester im In- und Ausland absolviert werden.

1.3 Wechsel der Ausbildungsstellen

Ein einmaliger Wechsel der Ausbildungsstelle ist im Integrierten Praktischen Studiensemester grundsätzlich möglich. Hierbei müssen beide Ausbildungsstellen den Anforderungen nach Ziff. 1.2 genügen. Der Mindestaufenthalt in einer Ausbildungsstelle sollte 6 Wochen nicht unterschreiten.

1.4 Formalitäten

Studierende sind für die Vorlage folgender Unterlagen an die Hochschule verantwortlich:

- (1) Ausbildungsvertrag gem. Anlage Nr. 1
- (2) Tätigkeitsnachweis (Zeitverwendungsnachweis) gem. Anlage Nr. 2
- (3) Ausbildungsbescheinigung und Bewertung des Ausbildungserfolgs gem. Anlage Nr. 3

(4) Berichte, die gem. Ziff. 3 dieser Richtlinie und auf ihr basierender Merkblätter verfasst wurden.

Ein Ausbildungsvertrag (1) ist für das Integrierte Praktische Studiensemester rechtzeitig vor dem Beginn zur Genehmigung vorzulegen, gleiches gilt bei einem gem. Ziff. 1.3 dieser Richtlinie beabsichtigten Wechsel der Ausbildungsstelle.

Die übrigen Unterlagen (2-4) sind gemeinsam unmittelbar nach Abschluss der praktischen Ausbildung in Papierform zu übergeben.

1.5 Gestaltung des Integrierten Praktischen Studiensemesters

Die Tätigkeit richtet sich nach den Möglichkeiten der Praxissemesterstelle. Wegen der großen Vielfalt der als Ausbildungsstellen in Betracht kommenden Praxissemesterstellen, die sich nach Branchenzugehörigkeit, Art, Struktur und Größe sehr stark voneinander unterscheiden können, ist eine erschöpfende Auflistung aller wesentlichen Ausbildungsziele nicht möglich. Grundsätzlich sollte die fachpraktische Ausbildung im Integrierten Praktischen Studiensemester das Kennenlernen, eine praktische Einführung und bzw. oder die Mitarbeit in folgenden Bereichen beinhalten:

1. Strukturen, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Praxissemesterstelle
2. Planungs- und Organisationsaufgaben (Management)
3. Kommunikation (nach innen, z. B. Führung, und nach außen, z. B. Akquise etc.)
4. Praktische Arbeiten

Im Zuge der Vermittlung fachlicher Qualifikationen soll im Rahmen der Möglichkeiten die soziale Kompetenz der Studierenden gefördert werden.

2 Betreuung der Studierenden

Die Ausbildung wird während des Integrierten Praktischen Studiensemesters durch möglichst enge Kontakte zwischen der Hochschule und den anerkannten Ausbildungsstellen gefördert.

Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und vertretbarer Entfernungen (i.d.R. bis ca. 100 km) betreuen Professorinnen und Professoren der Hochschule die Studierenden vor Ort und wirken in gegenseitiger Kommunikation auch mit den Ausbildungsbeauftragten auf eine permanente Optimierung und Aktualisierung der Ausbildung hin.

Die Betreuungsgespräche mit den Studierenden können, wenn dies zweckmäßig oder anders nicht möglich ist, auch am Standort der Hochschule oder an anderen zentral gelegenen Orten stattfinden.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Ausbildungsqualität bietet die Hochschule Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen für die Ausbildungsbeauftragten der Praxisstellen an oder bestreitet Tagesordnungspunkte an geeigneten sonstigen, die Ausbildungsbetriebe berührenden, Veranstaltungen.

3 Dokumentation und Auswertung

Während des Integrierten Praktischen Studienseesters ist von den Studierenden ein Erfahrungsbericht mit mindestens zwei Themenschwerpunkten zu fertigen. Er soll wesentliche Themen der durchgeführten Tätigkeiten zum Inhalt haben und einen Gesamtumfang von ca. 25 Seiten aufweisen. Die Themenstellung erfolgt ggf. in Absprache mit den Ausbildungsbeauftragten und / oder mit den Betreuenden der Hochschule. Der Erfahrungsbericht soll dazu geeignet sein, die Methodenkompetenz der Studierenden zu fördern.

Detailliertere Regelungen zu Form und Inhalt der Berichte werden vom Praktikantenamt der Hochschule per Merkblatt formuliert.

Die Berichte werden den Ausbildungsbeauftragten vorgelegt und mit Sichtvermerk versehen.

Während des Integrierten Praktischen Studienseesters ist von den Studierenden ein Tätigkeitsnachweis (Zeitverwendungsnachweis) zu führen. Die Tätigkeitsnachweise werden den Ausbildungsbeauftragten monatlich vorgelegt und von diesen mit Sichtvermerk versehen.

Grundlage für die Anerkennung des jeweiligen Integrierten Praktischen Studienseesters gem. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung sind:

1. der Erfahrungsbericht der Studierenden
2. der Tätigkeitsnachweis (Anlage Nr. 2)
3. die Ausbildungsbescheinigung und Bewertung des Ausbildungserfolgs (Anlage Nr. 3).

4 Anlagen als verbindliche Bestandteile dieser Richtlinie

Folgende Anlagen sind verbindliche Bestandteile dieser Richtlinie:

1. Anlage Nr. 1: Ausbildungsvertrag
2. Anlage Nr. 2: Tätigkeitsnachweis
3. Anlage Nr. 3: Ausbildungsbescheinigung und Bewertung des Ausbildungserfolgs für Studierende im Integrierten Praktischen Studienseester

5 Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie tritt am 01.09.2018 in Kraft. Sie gilt für die Ableistung des Integrierten Praktischen Studienseesters erstmals ab dem Wintersemester 2018 / 2019.

Rottenburg, 29.06.2018

Prof. Dr. B. Kaiser, Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am 10.07.2018

Abgenommen am 21.08.2018

Im Intranet veröffentlicht am 21.08.2018